

1. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 1.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die YSOMEDIA GbR behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 1.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die YSOMEDIA GbR eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 1.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der YSOMEDIA GbR übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die YSOMEDIA GbR von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

2. Urheberschutz und Nutzungsrechte

- 2.1. Der einer Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der YSOMEDIA GbR sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3. Ohne Zustimmung der YSOMEDIA GbR dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 2.4. Die Werke der YSOMEDIA GbR dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden (einfache Nutzungsrechte) Mangels ausdrücklicher Vereinbarungen gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Es kann die Übertragung weitergehender Nutzungsrechte, z.B. uneingeschränkter oder exklusiver Nutzungsrechte vereinbart werden. Das Recht, die Arbeit in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber/Verwerter mit vollständiger Zahlung des Honorars.
- 2.5. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzung (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der YSOMEDIA GbR, es sei denn, es wurde die Übertragung uneingeschränkter oder exklusiver Nutzungsrechte vereinbart.
- 2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte bedarf der Einwilligung der YSOMEDIA GbR.
- 2.7. Über den Umfang der Nutzung steht der YSOMEDIA GbR ein Auskunftsanspruch zu.
- 2.8. Für die Nutzung zur Eigenwerbung durch die YSOMEDIA GbR ist eine Einwilligung des Auftraggebers/Verwerters nicht erforderlich, es sei denn, es wurde die Übertragung exklusiver Nutzungsrechte vereinbart.
- 2.9. Die YSOMEDIA GbR überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen.
- 2.10. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.11. Die YSOMEDIA GbR hat das Recht auf den Verfielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die YSOMEDIA GbR zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann die YSOMEDIA GbR 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

3. Digitale Daten

- 3.1. Die YSOMEDIA GbR ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 3.2. Hat die YSOMEDIA GbR dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der YSOMEDIA GbR geändert und genutzt oder veröffentlicht werden.

4. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 4.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der YSOMEDIA GbR Korrekturmuster vorzulegen.
- 4.2. Die Produktionsüberwachung durch die YSOMEDIA GbR erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die YSOMEDIA GbR berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der YSOMEDIA GbR 5 bis 10 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Die YSOMEDIA GbR ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

5. Versendungsgefahr

- 5.1. Für Präsentations- oder Reproduktionszwecke überlassene Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die YSOMEDIA GbR zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.2. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers/Verwerters.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die YSOMEDIA GbR verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 6.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich die der YSOMEDIA GbR geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

7. Honorar

- 7.1. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.
- 7.2. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 7.3. Es ist grundsätzlich für jeden Auftrag eine Abschlagszahlung von 30 Prozent des Gesamthonorars bei Auftragsvergabe fällig. Als Zeitpunkt der Auftragsvergabe gilt das Datum der Auftragsbestätigung. Die vollständige Zahlung der Honorare ist bei Abnahme der Arbeiten ohne Abzug fällig. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die YSOMEDIA GbR weitere Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 7.4. Sofern Entwürfe zur Veröffentlichung bestimmt sind (Print, Online, Film, TV etc.), ist die YSOMEDIA GbR hiervon umgehend vom Auftraggeber in Kenntnis zu setzen, sofern dies nicht schon Bestandteil des gestalterischen Auftrages ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die entsprechende Buchung über die

YSOMEDIA GbR abzuwickeln. Die jeweilige Agenturprovision steht im vollen Umfang und ausschließlich der YSOMEDIA GbR zu und ist vom Auftraggeber mit der Rechnungsschrift zu überweisen. Umgeht er diese Bestimmung, oder werden ohne das Wissen der YSOMEDIA GbR Sonderpreise mit dem Publizisten ausgehandelt, so verpflichtet sich der Auftraggeber die Agenturprovision dennoch in vollem Umfang zu begleichen.

- 7.5. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die YSOMEDIA GbR berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.
- 7.6. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

8. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 8.1. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 8.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehenden technischen Nebenkosten (z.B. für Fotoarbeiten, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.
- 8.3. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber/Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder dessen Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.
- 8.4. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Text, Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Lithographie, Druckausführung, Versand) nimmt die YSOMEDIA GbR nur auf Grund einer mit dem Auftraggeber/Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und in dessen Rechnung vor.
- 8.5. Soweit die YSOMEDIA GbR auf Veranlassung des Auftraggebers/ Verwerter Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber/ Verwerter die YSOMEDIA GbR von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 8.6. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der Mehrwertsteuer zu entrichten sind.
- 8.7. Bei Zahlungsverzug kann die YSOMEDIA GbR Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

9. Haftung

- 9.1. Die YSOMEDIA GbR haftet - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 9.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die YSOMEDIA GbR gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die YSOMEDIA GbR kein Auswahlverschulden trifft. Die YSOMEDIA GbR tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 9.3. Sofern die YSOMEDIA GbR selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der YSOMEDIA GbR zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

- 9.4. Der Auftraggeber stellt die YSOMEDIA GbR von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 9.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der YSOMEDIA GbR.
- 9.7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet die YSOMEDIA GbR nicht.

10. Schlussbestimmung

- 10.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der YSOMEDIA GbR. Als Agentur gilt, wenn nicht anders genannt, YSOMEDIA GbR, Berlin.
- 10.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.4. Gerichtsstand ist der Sitz der YSOMEDIA GbR, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Die YSOMEDIA GbR ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.